

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 30. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020²⁾ (Stand 27. Oktober 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert),
Abs. 6 (geändert)

¹⁾ Betreiber und Betreiberinnen von Barbetrieben sind vor dem Einlass der Gäste in die Lokalität verpflichtet, pro Gästegruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende Kontaktdaten zu erheben:

- a) (geändert) Name, Vorname und vollständige Adresse;
- d) (geändert) E-Mail-Adresse;
- e) (neu) Tisch- oder Sitzplatznummer.

⁴⁾ Die Absätze 1-3 sind sinngemäss auf die im Barbetrieb tätigen Personen anwendbar.

⁵⁾ Die verantwortlichen Personen von Barbetrieben sorgen dafür, dass mindestens eine der von ihnen bezeichneten Kontaktpersonen täglich zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr erreichbar ist. Sie gewährleisten zudem, dass die elektronische Gästeliste dem Gesundheitsamt auf dessen Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden übermittelt wird.

⁶⁾ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020³⁾.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [100.1.](#)

³⁾ SR [818.101.26.](#)

§ 2^{bis} (neu)

Für das Publikum geschlossene Einrichtungen und Betriebe

¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:

- a) Shishabars;
- b) Clubbetriebe;
- c) Erotik- und Sexbetriebe.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Restaurations- und Barbetriebe sowie Take-away- und Imbiss-Betriebe (Sachüberschrift geändert)

¹ In Barbetrieben dürfen insgesamt höchstens 30 Gäste gleichzeitig anwesend sein.

^{1bis} *Aufgehoben.*

² Take-away- und Imbissbetriebe müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.

³ In sämtlichen Restaurations- und Barbetrieben sind die Kontaktdaten gemäss § 2 Absatz 1 zu erheben. Werden mehrere räumlich getrennte Gästebereiche betrieben, sind die Kontaktdaten für jeden Gästebereich gesondert zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Betreiber und Betreiberinnen von Restaurations- und Barbetrieben sind verpflichtet, ihre Gäste auf die Empfehlung zur Verwendung der Swiss Covid-App mittels Aushang, Flyern oder anderen geeigneten Medien hinzuweisen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 30 Personen durchzuführen. Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt.

a) *Aufgehoben.*

b) (geändert) Versammlungen der Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene;

b^{bis}) (neu) unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;

b^{ter}) (neu) Versammlungen, die für die Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatsgesetz, GSG) vom 22. Juni 2007¹⁾;

³ Es sind die Kontaktdaten gemäss § 2 Absatz 1 zu erheben. In Bezug auf die Erhebung und die Aufbewahrung der Kontaktdaten ist § 2 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR [192.12.](#)

^{3bis} Für nicht ausschliesslich an einem bestimmten, eingegrenzten Ort stattfindende Veranstaltungen und Aktivitäten, bei welchen sich die teilnehmenden Personen in regelmässiger Bewegung befinden, gelten in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, in welchen aufgrund der dort vorhandenen Konzentration von Personen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, die folgenden Vorgaben:

- a) Die Grösse der Gruppen darf höchstens 5 Personen betragen.
- b) Zwischen den verschiedenen Gruppen gilt ein Mindestabstand von 3 Metern.

⁴ Für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, gilt Artikel 6 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 30. Oktober 2020, 12.00 Uhr, in Kraft. Die Änderung gilt längstens bis zum 31. Januar 2021. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.

Solothurn, 30. Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Pascale von Roll
Staatsschreiber-Stellvertreterin

RRB Nr. 2020/1510 vom 30. Oktober 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

¹⁾ [SR 818.101.26.](#)